



Nutzungsentsgeltordnung

für das Oncken-Archiv

des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (BEFG)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Nutzungsentsgeltordnung regelt das Entgelt für die Nutzung von Archivgut sowie von Dienstleistungen des Oncken-Archivs.
- (2) Für Archive anderer Bundeseinrichtungen, Gemeinden, Vereinigungen und selbständige Werke gilt die Nutzungsentsgeltordnung, soweit sie darauf verweisen.

§ 2 Entgeltspflicht

Ein Nutzungsrecht wird erhoben

1. für Reproduktionen (Fotokopie, Foto, Scan) mit vorhandenem oder mitgebrachtem Gerät nach Anzahl (bezogen auf e i n e n Auftrag)

| | <u>1-100</u> | <u>101-200</u> | <u>201-500</u> | <u>ab 501</u> |
|--------------------|--------------|----------------|----------------|---------------|
| DIN A 4-Seite/Bild | 0,20 € | 0,18 € | 0,16 € | 0,14 € |
| DIN A 3-Seite | 0,40 € | 0,36 € | 0,32 € | 0,28 € |
| je Datei | 1,00 € | | | |
| je CD | 2,50 € | | | |

2. für das Recht der Wiedergabe zu gewerblichen Zwecken in Druck-, Ton-, Bild- und elektronischen Medien je Seite/ Bild der Vorlage, etc. mindestens 20,00 €
3. für schriftliche Auskünfte, Abschriften und Reproduktionsarbeiten des Archivs sowie für Beratung anderer Archive je angefangene Viertelstunde 5.00 €.

§ 3 Entgeltbefreiung

Ein Nutzungsentsgelt wird nicht erhoben

1. für die Einsichtnahme in Archivgut im Oncken-Archiv
2. für einfache Auskünfte ohne Heranziehen von Archivgut
3. für geringfügige Dienstleistungen des Archivs
4. von Dienstbereichen und Einrichtungen des BEFG, wenn ein dienstliches Interesse vorliegt und die Benutzung in eigener Sache erfolgt
5. in Fällen einer Nutzung, der die Überlassung von eigenem Archivgut vorausgegangen ist, kann auf ein Entgelt oder teilweise verzichtet werden.

§ 4 Auslagenerstattung

Auslagen sind insbesondere zu erstatten für

1. Versand
2. fotografische Arbeiten
3. Beglaubigungen von Kopien und Abschriften.



§ 5 Fälligkeit

Das Nutzungsentgelt sowie die Erstattung von Auslagen werden mit der Fertigstellung bzw. Erledigung des Auftrags fällig, unabhängig vom Erfolg der Recherche. Ein Vorschuss kann verlangt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Nutzungsentgeltordnung tritt aufgrund § 3 (2) der Archivordnung des BEFG gemäß Beschluss des Archivbeirats vom 21.10.2004 am 1.1.2005 in Kraft.